

Die Körperschaftsteuer-Erklärung 2020 der GmbH

**Referent: Diplom-Finanzwirt Ortwin Posdziech
Steuerberater, Heinsberg**

Kempener Straße 35

52525 Heinsberg

Tel. 02452 / 5919

Fax 02452/ 101762

Stand: Mai 2021

**NACHDRUCK - AUCH AUSZUGSWEISE -
NUR MIT GENEHMIGUNG DES VERFASSTERS**

Inhalt

I. Allgemeine Hinweise zu den Steuererklärungen	4
1. Abgabefrist	4
2. Form der Steuererklärungsvordrucke	7
3. Die verschiedenen Körperschaftsteuer-Erklärungsvordrucke des Jahres 2020	8
II. Weitere Hinweise und typische Fehlerquellen in den wichtigsten KSt- Vordrucken für 2020	22
III. Der Ausschluss des Verlustabzuges nach § 8 c KStG sowie der § 8 d KStG	26
1. Grundlagen anhand von Beispielen.....	26
2. Was steht einer Anteilsübertragung gleich?.....	41
3. Anwendung bei Anteilsübertragung auch zu Gewinnzeiten	43
4. Behandlung von Verlusten im Jahr der Anteilsübertragung	46
5. Können Verlustvorträge mit Gewinnen	50
6. Anteilsübertragung im Firmenverbund	52
7. Verschonungsregelung	58
8. Wiedereinführung der Sanierungsklausel im § 8c Abs. 1 a KStG	65
9. Verfassungsbeschwerde zur Verfassungswidrigkeit des § 8c Abs. 1 KStG	79
10. Anwendung des § 8 d KStG.....	81
IV. Abzug der verdeckten Einlagen bei der Einkommensermittlung in dem Vordruck Anlage GK	102
1. Technik und Bedeutung des Abzugs im Vordruck.....	102
2. Forderungsverzicht durch Gesellschafter	103
3. Forderungsverzicht gegen Besserungsschein als sinnvolle	110
Gestaltung.....	110
4. Vergütungsverzicht bei Dienstleistungen, Nutzungsüberlassun- gen mit oder ohne Besserungsschein	122
V. Steuerbefreiung nach § 8 b KStG - Abzug im Vordruck Anlage GK	131
1. Steuerfreiheit für Beteiligungserträge.....	131
2. Steuerfolgen der Gewinne aus Anteilsveräußerung durch Körperschaften (einschl. Steuerfolgen einer Wertaufholung und ihre Vermeidung).....	143
3. Einschränkung der Steuerfreiheit von Veräußerungsgewinnen.....	155
4. Wertaufholung oder Veräußerungsgewinne nach vorheriger Teilwertabschreibung	157
5. Steuerlicher Ausschluss der Gewinnminderung	158
6. Regelung des § 8 b Abs. 3 KStG für Teilwertabschreibung für Darlehnsforderungen.....	160
7. Steuerfolgen bei zwischengeschalteten Personengesellschaften.....	175
8. Besonderheiten bei einer vermögensverwaltenden Wertpapier-GmbH.....	177

**Die Körperschaftsteuererklärung 2020 der GmbH –
Dipl. Finanzwirt Ortwin Posdziech, Steuerberater**

VI. Feststellung des steuerlichen Einlagekontos (Vordruck Anlage KSt 1 F)	190
1. Inhalt und Bedeutung einschl. Darstellung in den Vordrucken mit Unterscheidung zwischen offenen und verdeckten Einlagen	190
2. Zeitpunkt des Zugangs beim Einlagekonto	198
3. Folgen einer unterbliebenen Erfassung von Zugängen beim steuerlichen Einlagekonto	199
4. Grundsätze der Verwendungsfiktion; Anwendung beim Forderungsverzicht gegen Besserungsversprechen; Rückzahlung unterjähriger Einlagen (BFH-Urteil); Gestaltungsempfehlung zu Einlagen oder Gesellschafterdarlehen	209
VII. Sonstiges	212
1. Steuerrechtliche Anerkennung von inkongruenten Gewinnausschüttungen	212
2. Kapitalertragsteuerabzug insbesondere für Gewinnausschüttungen	218
3. Kirchensteuer und Kapitalertragssteuerabzug	220
4. Kapitalertragsteuerabzug bei Gewinnausschüttungen an Holdinggesellschaften	229
5. Ausstellung einer Steuerbescheinigung insbesondere für Gewinnausschüttungen	232
VIII. Fallen und Neues beim Gesellschafter-Geschäftsführer	234
1. Schulden der gesamten Arbeitskraft	234
2. Schriftformerfordernis	238
3. Tantieme-Bemessungsgrundlage (Welcher JÜ?)	242
4. Höchstgrenze für Tantieme (Verhältnis zum JÜ und zu Festbezügen)	244
5. Berücksichtigung von Verlustvorträgen bei der Tantieme	257
6. Ende des Dienstvertrages	261
7. Steuerbelastung bei Tätigkeitsvergütungen und Vergleich zu Gewinnausschüttungen bei einer GmbH	263

Die Körperschaftsteuer-Erklärung 2020 der GmbH

I. Allgemeine Hinweise zu den Steuererklärungen

1. Abgabefrist

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens (StModernG) vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) ist **erstmals ab dem VZ 2018** die Frist zur Abgabe der Steuererklärungen generell um zwei Monate verlängert worden.

Die nach § 31 KStG abzugebenden Erklärungen zur Körperschaftsteuer für das Jahr 2020 einschließlich der Erklärungen zu den Feststellungen nach den §§ 27, 28 und 38 KStG, zur gesonderten Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags sowie für die Zerlegung der Körperschaftsteuer sind nach § 149 Abs. 2 AO grundsätzlich bis zum **31. Juli 2021** beim Finanzamt abzugeben.

Sofern die **Steuererklärungen von Steuerberatern** und Buchstellen von Körperschaften angefertigt werden, wird die Frist nach § 149 Abs. 3 AO allgemein bis zum **28. 02. 2022** verlängert.

Hinweise zur Sonderregelung für die Abgabe der Steuererklärungen 2019:

- Angesichts der durch die Corona-Pandemie verursachten Ausnahmesituation besteht eine Sonderregelung für die Abgabefrist der Steuererklärungen 2019:

Sofern Personen, Gesellschaften, Verbände, Vereinigungen, Behörden oder Körperschaften im Sinne der §§ 3 und 4 StBerG für das Kalenderjahr 2019 mit der Erstellung der in § 149 Abs. 3 AO genannten Erklärungen beauftragt sind, für die die (bisherige) Abgabefrist nach § 149 Abs. 3 Halbsatz 1 AO mit Ablauf des Monats Februar 2021 endete,

**Die Körperschaftsteuererklärung 2020 der GmbH –
Dipl. Finanzwirt Ortwin Posdziech, Steuerberater**

ist die Abgabefrist nach § 109 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 AO allgemein bis zum 31. August 2021 verlängert worden. **Anordnungen nach § 149 Abs. 4 AO bleiben unberührt.** Vgl. § 36 Abs. 1 AO-Einführungsgesetz idF des **Gesetzes** ...zur Verlängerung der Steuererklärungsfrist in beratenden Fällen für den VZ 2019 vom **15.2.2021**, BStBl. I 2021, 263.

- **Es bleibt abzuwarten, ob der Gesetzgeber auch die gesetzliche Abgabefrist für die durch die steuerberatenden Berufe erstellten Steuererklärungen 2020 bis zum 28.2.2022 entsprechend verlängern wird.**
- Hiervon unabhängig können die Fristen zur Einreichung der vorgenannten Steuererklärungen **nur im Einzelfall** und auf Antrag verlängert werden, falls der Steuerpflichtige und sein Vertreter oder Erfüllungsgehilfe ohne Verschulden verhindert sind oder waren, die Steuererklärungsfrist einzuhalten.

§ 149 Abs. 4 AO erlaubt allerdings eine **vorzeitige Anforderung der Steuererklärung** in bestimmten Fällen:

4) ¹ Das Finanzamt kann anordnen, dass Erklärungen im Sinne des Absatzes 3 vor dem letzten Tag des Monats Februar des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres abzugeben sind, wenn

1. für den betroffenen Steuerpflichtigen
 - a) für den vorangegangenen Besteuerungszeitraum Erklärungen nicht oder verspätet abgegeben wurden,
 - b) für den vorangegangenen Besteuerungszeitraum innerhalb von drei Monaten vor Abgabe der Steuererklärung oder innerhalb von drei Monaten vor dem Beginn des Zinslaufs im Sinne des § 233a Absatz 2 Satz 1 nachträgliche Vorauszahlungen festgesetzt wurden,
 - c) **Vorauszahlungen für den Besteuerungszeitraum außerhalb einer Veranlagung herabgesetzt wurden,**